

Update zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Am 21.05.2021 wurde im Bundestag das Betriebsrätemodernisierungsgesetz („BRModG“) beschlossen, welches voraussichtlich kurzfristig in Kraft treten wird.

Damit wird auch die Erweiterung des Mitbestimmungskataloges durch Aufnahme der Ziffer 14 in den Katalog von § 87 Abs. 1 BetrVG Gesetz:

„Ausgestaltung für mobile Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird“.

„Ganz nebenbei“ wurden auch weitere im Hinblick auf mobile Arbeit/Homeoffice relevante Änderungen verabschiedet. So wurde der Unfallversicherungsschutz erweitert und damit Inhalte, die sich bislang im Entwurf zum Mobile-Arbeit-Gesetz II finden, bereits mit dem BRModG verabschiedet.

§ 8 SGB VII Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:

„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“

Mit der Regelung soll nach der gesetzlichen Begründung eine Versicherungslücke geschlossen werden. Zwar besteht auch nach geltendem Recht im Homeoffice und bei sonstiger mobiler Arbeit grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (so etwa auch auf dem Weg zum Drucker o.ä.). Unterschiede gibt es jedoch in Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bei Wegen, die im eigenen Haushalt etwa zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme oder dem Toilettengang zurückgelegt werden. Mit der Regelung soll eine Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz auch im Homeoffice bzw. bei der mobilen Arbeit herbeigeführt werden. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, in Anbetracht der jedoch individuellen Umstände im Homeoffice oder an der mobilen Arbeitsstätte stellt sich das Problem, dass die Einflussgrößen für Arbeitgeber an dieser Stelle gering sind. Es wird abzuwarten bleiben, welche Auswirkungen die Regelung haben wird, etwa hinsichtlich der Beitragshöhe in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Außerdem wird Absatz 2 Nummer 2 um Nummer 2a ergänzt:

„2a. Das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2a fremde Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird.“

Mit dieser Regelung wird der Unfallversicherungsschutz auch auf solche Personen erstreckt, die ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben und wegen ihrer oder Kinder ihrer Ehegatten/Lebenspartner Wege zur außerhäuslichen Betreuung zurücklegen. Versichert war bisher auch der Weg, den Eltern aufgewandt haben, wenn sie das Kind in Verbindung mit dem Weg zur Arbeitsstätte fortgebracht oder abgeholt haben. Auch wenn nun die Tätigkeiten im Homeoffice ausgeführt werden, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers mit einer Kinderbetreuung zusammenhängende Wege vom Versicherungsschutz erfasst sein.

ÜBER DEN AUTOR



Jens Siebert ist Partner der Kanzlei Laborius - Die Fachanwälte für Arbeitsrecht. Siebert ist ein ebenso erfahrener wie durchsetzungsstarker Verhandler, der nach einschlägigen Rankings als Arbeitsrechtler ausdrücklich empfohlen wird.

Seine erfolgreiche Verhandlungs- und Prozessführung beruht auf drei einfachen Grundlagen: Exzellente Fachkenntnisse, akribische Vorbereitung und ausgeprägtes Verhandlungsgeschick. Getreu der Maxime: Wenn Du im Recht bist, kannst Du Dir leisten, die Ruhe zu bewahren, und wenn Du im Unrecht bist, kannst Du Dir nicht leisten, sie zu verlieren.

Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit zählt die Beratung in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes, u. a. bei Kündigungen, Re-/Umstrukturierungen, (Inhouse-)Outsourcing und Arbeitnehmerüberlassung. Organvertreter und Führungskräfte begleitet und berät er arbeitsrechtlich in Fragen der Vertragsgestaltung sowie des Trennungsmanagements.

ÜBER LABORIUS



Laborius steht für das, was wir mit Leidenschaft und aus Überzeugung betreiben, das Arbeitsrecht. Der Name setzt sich zusammen aus dem lateinischen Wort „labor“ für Arbeit und „ius“ für Recht, bedeutet also nichts anderes als Arbeitsrecht.

Unser Name ist uns Verpflichtung. Fachliche Kompetenz, Effizienz, Ziel- und Serviceorientierung sind für uns selbstverständlich. Wir sind Ihnen persönlicher Ansprechpartner, Berater und Begleiter in der kompletten Breite des Arbeitsrechtes. Schnelle, unverzügliche Bearbeitung, jederzeitige Erreichbarkeit, aber auch eine große Schlagkraft, indem wir uns fallbezogen zu spezialisierten Teams zusammenschließen, ermöglichen uns eine extrem leistungsfähige Bearbeitung der uns anvertrauten Mandate.

Wir bieten eine interdisziplinäre Beratung, die neben dem Arbeitsrecht auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen des Human Resources Managements umfasst.

KONTAKT

Laborius Schrader Siebert Thoms Klagges
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Podbielskistraße 33
30163 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 215 5563-33

Fax: +49 (0) 511 215 5563-43

E-Mail: kanzlei@laborius.eu

Internet www.laborius.eu